





# **Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren**

**Informationen für Sicherheitsbeauftragte  
in den Feuerwehren**

**Herausgeber:**

Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen

**Ausgabe:** Oktober 2016

Zu beziehen von Ihrer zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse...  
→ siehe letzte Umschlagseite

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorwort</b>	5
<b>2. Bedeutung der Sicherheitsbeauftragten und Auswahlkriterien</b>	6
<b>3. Welche Aufgaben haben Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren</b>	7
Was bedeutet es, Sicherheitsbeauftragte/r zu sein?	7
Die Sicherheitsbeauftragten haben...	8
<b>4. Rechtsstellung der Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren</b>	9
Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren...	9
<b>5. Rechte der Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren</b>	10
Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren...	10
<b>6. Pflichten der Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren</b>	11
Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren...	11
<b>7. Stellung der Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren für Sicherheit und Gesundheitsschutz</b>	12
Checklisten...	13
<b>8. Rechtsgrundlagen (Auszüge)</b>	14
<b>Sozialgesetzbuch VII</b>	14
§ 2 Versicherung kraft Gesetzes	14
§ 22 Sicherheitsbeauftragte	14
<b>Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)</b>	15
§ 2 Grundpflichten des Unternehmers	15
§ 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten	16
<b>Europäisches Arbeitsschutzrecht</b>	17
<b>9. Anlagen</b>	18
<b>Bestellung zum/zur Sicherheitsbeauftragten</b>	18
<b>Meldungen der Sicherheitsbeauftragten</b>	20

## 1. Vorwort

Unfälle und Erkrankungen im Feuerwehrdienst stören den Ablauf, beeinträchtigen die Einsatzbereitschaft, verursachen Kosten und können den Einsatzerfolg aufs Spiel setzen.

Um dem aktiv entgegenzuwirken, müssen Sicherheit und Gesundheitsschutz stark in die Organisation der Feuerwehren eingebunden sein. Nicht zuletzt aus dem grundlegenden gesetzlichen Auftrag gibt es die Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren. Ihre Aufgaben sind somit von hoher Wichtigkeit.

Gefährdungen zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken bzw. sie erst gar nicht entstehen zu lassen, beschreibt sich in der Theorie einfacher als es in der Praxis umzusetzen ist. Das wiederum bedingt, dass Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren über fundiertes theoretisches und praktisches Wissen verfügen müssen. Denn auch Feuerwehrangehörige machen Fehler, die zu Unfällen führen können:

- Der Feuerwehrangehörige, der den doppelt gerollten C-Schlauch beim Auswerfen nicht nah genug an den Kupplungen umfasst.
- Der Gerätewart, der die Steckleiterprüfung nicht gewissenhaft nach den Prüfgrundsätzen durchführt.
- Der Feuerwehrangehörige, der beim Arbeits- und Werkstätdienst vergisst, die notwendige Schutzausrüstung anzulegen.
- Der Melder, der die Mannschaftstür des Löschgruppenfahrzeuges schon zuschlägt, obwohl der letzte noch nicht ausgestiegen ist.
- Der Jugendfeuerwehrangehörige, der bei einem Mannschaftsspiel durch Härte am Gegenspieler versucht, seine Leistungen zu verbessern.
- Der Maschinist, der nicht die Handgriffe eines Geräteauszuges benutzt (Quetsch- und Scherstellen).

Die Liste der Beispiele lässt sich beliebig fortsetzen. Sie zeigt, dass Unfälle sowohl auf technische Ursachen als auch auf falsches Verhalten zurückzuführen sind.

Diese Broschüre soll die angehenden wie auch die erfahrenen Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren bei ihren verantwortungsvollen Tätigkeiten begleiten und ihnen zweckdienliche Ansatzpunkte geben. Gesetzgeber und Unfallversicherungsträger sehen in dem/der Sicherheitsbeauftragten eine(n) Akteur der/die in den Feuerwehren u. a. auch bei Maßnahmen im Rahmen ihres Präventionsauftrags mitwirkt und in der Organisation des Arbeitsschutzes aktiv eingebunden ist.

## 2. Bedeutung der Sicherheitsbeauftragten und Auswahlkriterien

Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren sind ehrenamtlich tätig und sollen in ihren Feuerwehren den jeweiligen Träger des Brandschutzes und seine Führungskräfte bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren unterstützen.

Für eine erfolgreiche Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz ist die Unterstützung der Basis erforderlich und wichtig. Die Sicherheitsbeauftragten unterstützen hierbei die Feuerwehrangehörigen sowie die Führungskräfte und können dadurch dazu beitragen, dass z. B. geänderte Tätigkeitsabläufe und Taktiken in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz funktionieren. Umgekehrt sollten aber auch die Führungskräfte die Sicherheitsbeauftragten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten unterstützen.

Sicherheitsbeauftragte sind in der Regel eigene Feuerwehrangehörige.

Je sorgfältiger Sicherheitsbeauftragte ausgewählt werden, desto wirksamer können sie ihre Aufgaben ausfüllen. Die Sicherheitsbeauftragten sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Akzeptanz bei den Feuerwehrangehörigen und den Führungskräften;
- gute Beobachtungsgabe und Überzeugungsvermögen;
- Engagement, Sozialkompetenz und Teamfähigkeit;
- langjährige Erfahrung;
- Fachkunde in ihren Zuständigkeitsbereichen.

Die Aufgabenfelder der Sicherheitsbeauftragten sind alles andere als homogen und hängen letztendlich auch von der Struktur und Größe der entsprechenden Feuerwehr ab.

Um einen guten Einstieg zu finden, sollten die Sicherheitsbeauftragten sich u. a. mit den ihnen übertragenen Aufgaben vertraut machen, nach Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften, fachlichen Empfehlungen und Betriebsanweisungen fragen und sich über das Unfallgeschehen informieren. Hierzu können sich die Sicherheitsbeauftragten auch an ihren jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger wenden.

(Die Kontaktdaten der jeweils zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse befinden sich auf der letzten Umschlagseite dieser Broschüre.)

**Hinweis:** Sicherheitsbeauftragte sind nicht mit den ähnlich klingenden Sicherheitsfachkräften (Fachkräfte für Arbeitssicherheit) zu verwechseln.

### 3. Welche Aufgaben haben Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren?

#### Was bedeutet es, Sicherheitsbeauftragte/r zu sein?

Wie der Name schon sagt: Es geht in erster Linie um die Sicherheit im Feuerwehrdienst. Ziel ist es, alle vermeidbaren Risiken schon im Voraus auszuschalten, damit es gar nicht erst zu einem Unfall kommt.

Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren haben im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenzen beratende Funktion und sind vor Ort Ansprechpartner für die Feuerwehrangehörigen und Führungskräfte. An ihnen liegt es, Mängel zu erkennen und auf deren Beseitigung hinzuwirken.

Doch das ist leichter gesagt als getan. Oft stellt man erst nach einem Unfall fest, dass er durch einfache Sicherheitsmaßnahmen hätte vermieden werden können.

Wann hat sich in Ihrer Feuerwehr der letzte Unfall mit einer Verletzung ereignet? Gab es Beinahe-Unfälle, bei denen Feuerwehrangehörige gerade noch einmal ohne Verletzung davon gekommen sind?

Ereignisse – mit und ohne Verletzungsfolgen – weisen auf mangelnde Sicherheit hin. Hier sind Ansätze der Sicherheitsbeauftragten, hier müssen sie eingreifen und versuchen, vermeidbare Risiken zu beseitigen – und das nicht nur einmal, sondern in ständiger Wiederholung. Denn Menschen machen immer wieder Fehler, die zu Unfällen führen können.

Nun sind wir schon mitten drin in den Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten. Denn mehr Sicherheit kommt nicht von selbst. Sicherheitsbeauftragte müssen natürlich auch etwas dafür tun.



Nachfolgend sind die wesentlichen Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren im Detail aufgeführt.

### **Die Sicherheitsbeauftragten haben...**

- den zuständigen Träger des Brandschutzes bei der Unfallverhütung zu unterstützen, zu beraten;
- auf Sicherheitsdefizite und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen und erkannte Mängel zu melden;
- sich vom Vorhandensein und der technischen Funktionsfähigkeit von Schutzeinrichtungen zu überzeugen;
- das Vorhandensein der Schutzausrüstungen zu überprüfen;
- auf die Benutzung der Schutzausrüstungen zu achten;
- die Feuerwehrangehörigen von der Notwendigkeit der persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen;
- bei Feuerwehrhäusern, Fahrzeugen und Geräten auf deren sicherheitstechnischen Zustand zu achten;
- festzustellen, ob die Geräte in den vorgeschriebenen Zeitabständen geprüft werden;
- die Feuerwehrangehörigen zu sicherem Handeln anzuhalten;
- aus Unfällen Rückschlüsse auf ähnliche Gefahren zu ziehen und auf deren Beseitigung hinzuwirken.



#### 4. Rechtsstellung der Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren

Die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten sind nach § 22 Abs. 2 SGB VII folgendermaßen festgelegt: „Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.“

Die Frage nach der juristischen Sicherheit bzw. den Möglichkeiten der Ausübung der Aufgaben als Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren wirft immer wieder Fragen auf. Aus diesem Grund sind nachfolgend die Rechtsstellungen der Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren beschrieben.

##### **Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren...**

- sind rechtlich den anderen Feuerwehrangehörigen gleichgestellt;
- sind nicht für die Durchführung der Unfallverhütung und aller damit zusammenhängenden Aufgaben verantwortlich;
- sind weder zivil- noch strafrechtlich verantwortlich.  
Das gilt auch hinsichtlich nicht erkannter Unfallgefahren;
- haben ausschließlich unterstützende, beobachtende und beratende Funktion;
- haben keine Aufsichts-, Weisungs- oder Anordnungsbefugnis.



## 5. Rechte der Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren

Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren haben die Möglichkeit, in ihrer Feuerwehr jederzeit die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Insofern haben sie eine rechtliche Selbständigkeit.

Die wesentlichen Rechte der Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren in der Ausübung ihrer Tätigkeiten sind hier zusammengefasst.

### **Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren...**

- dürfen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden;
- können Vorgesetzte direkt ansprechen;
- können unmittelbar die Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin der Stadt/Gemeinde ansprechen;
- dürfen Verbesserungsvorschläge zu Sicherheit und Gesundheitsschutz machen und auf ihre Durchführung hinwirken;
- können Feuerwehrangehörige direkt auf sicherheits- oder gesundheitswidriges Verhalten hinweisen;
- dürfen Informationen abfordern, die für ihre Tätigkeiten im Zuständigkeitsbereich wichtig sind;
- können Einsicht in Unfallanzeigen und Unfallstatistiken nehmen;
- können an Unfalluntersuchungen, Besichtigungen und Sitzungen teilnehmen;
- können jederzeit ihr Ehrenamt niederlegen;
- dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendige Zeit aufwenden;
- können sich aus- und fortbilden lassen.

## 6. Pflichten der Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren

Zur Unterstützung bei der Durchführung der Unfallverhütung hat die Gemeinde/Stadt unter Mitwirkung der Feuerwehr Sicherheitsbeauftragte auf freiwilliger Basis zu bestellen.

Auch wenn die Sicherheitsbeauftragten in den Feuerwehren in Ihrer Funktion grundsätzlich keine Verantwortung tragen, haben sie in ihren Zuständigkeitsbereichen und nach ihren Möglichkeiten Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu unterstützen, die Vorgesetzten über mögliche Gefahren und Mängel in Kenntnis zu setzen und das Unfallgeschehen zur Kenntnis zu nehmen.

Auch ohne Verantwortung übernehmen die Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren Pflichten, die nachfolgend aufgeführt sind:

### Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren...

- verpflichten sich durch die Bestellung in ihren Zuständigkeitsbereichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu unterstützen;
- haben die Pflicht, die Vorgesetzten über mögliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit zu informieren;
- verpflichten sich von Unfallanzeigen Kenntnis zu nehmen.



## 7. Stellung der Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Von großer Bedeutung für die Wirksamkeit der Tätigkeit der Sicherheitsbeauftragten sind die Kenntnisse und Informationen, die ihre Aufgabenbereiche betreffen. Dazu zählen u. a. Informationen zu Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Schadensfällen, Kenntnisse über Neuanschaffungen von Maschinen, Geräten und Anlagen sowie Änderungen bzw. Einführung von Neuerungen (neue Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe; neue Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen; geänderte Arbeitsabläufe und Taktiken; neue oder geänderte Vorschriften).

Die Zusammenarbeit bzw. Kommunikation zwischen den Unfallversicherungsträgern, den Trägern des Brandschutzes, den Führungskräften, den Sicherheitsbeauftragten und den Feuerwehrangehörigen ist dabei von grundlegender Bedeutung für eine erfolgreiche Tätigkeit der Sicherheitsbeauftragten in den Feuerwehren.

Nachfolgend seien hier einige Stellen genannt, welche in die Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei den Feuerwehren eingebunden sind.

**Die Feuerwehr-Unfallkassen**, als zuständige Unfallversicherungsträger, unterstützen mit ihren Präventionsabteilungen u. a. die Tätigkeit der Sicherheitsbeauftragten, indem sie z. B. Schulungen durchführen, Informationsmaterialien zur Verfügung stellen und bei Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz jederzeit ansprechbar sind.

**Die Träger des Brandschutzes** sind verantwortlich für die Durchführung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz in den Feuerwehren. Sie treffen die Auswahl und entscheiden über den Einsatz von Vorgesetzten, welche ihrerseits Pflichten in ihren Zuständigkeitsbereichen zu erfüllen haben. Gesetzlich vorgeschrieben haben die Träger der Feuerwehren Sicherheit und Gesundheitsschutz in den Feuerwehren zu organisieren und die Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.

**Die Leiterinnen und Leiter der Feuerwehren** unterstehen den Trägern des Brandschutzes und tragen in ihren Zuständigkeitsbereichen die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Sie sind den jeweiligen Trägern des Brandschutzes direkt unterstellt. Leiterinnen oder Leiter der Feuerwehren legen Aufgaben im Arbeitsschutz fest und weisen sie geeigneten Feuerwehrangehörigen zu. Sie haben u. a. Sicherheit und Gesundheitsschutz in ihrer Feuerwehr zu organisieren und die Einhaltung zu kontrollieren, Gefährdungen zu erkennen, Dienstanweisungen zu erstellen und regelmäßig Unterweisungen durchzuführen.

**Fachkräfte für Arbeitssicherheit** sind für die Betreuung der Beschäftigten in Städten und Gemeinden zuständig und haben u. a. die Aufgabe in allen Fragen des Arbeitsschutzes direkt zu beraten. Sie sind Fachmann in Sicherheitsfragen und Ansprechpartner. Dies trifft gleichermaßen für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes zu. Beide sollen zusammenarbeiten.

Die Beratungen von Unternehmerinnen und Unternehmern durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen oder -ärzte können durch Voll- oder Teilzeitkräfte in eigenen Unternehmen, durch überbetriebliche Dienste der Unfallversicherungsträger oder private Anbieter erfolgen.

**Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren** sind für die Feuerwehrangehörigen vor Ort Ansprechpartner in allen Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz. Sie haben kein Weisungsrecht, sondern sollen vielmehr beraten und helfen. Sie sind die Bindeglieder zwischen den Feuerwehrangehörigen und den Vorgesetzten.

### Checklisten...

In Abhängigkeit der bereits angesprochenen Besonderheiten in den Freiwilligen Feuerwehren kann es sinnvoll sein, unterstützende Checklisten zu nutzen. Diese sollten auf die örtlichen Belange der jeweiligen Feuerwehr abgestimmt sein und wie in der Gefährdungsbeurteilung Raum für Vorschläge zu Maßnahmen lassen.

Eine gut funktionierende Sicherheits- und Gesundheitsschutzorganisation ist der beste Weg zu mehr Sicherheit und Gesundheit in den Feuerwehren!



Eine ausführliche, ausfüllbare Checkliste kann im Downloadbereich unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de) Webcode d133197 heruntergeladen werden.

## 8. Rechtsgrundlagen (Auszüge)

### Sozialgesetzbuch VII

Grundlage der gesetzlichen Unfallversicherung ist das Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII).

#### § 2 Versicherung kraft Gesetzes

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

...

2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen,

...

12. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen, teilnehmen,

...

#### § 22 Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, daß Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird. Für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und

auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

## **Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)**

Die UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) ist die Basisvorschrift, welche grundlegende Anforderungen des Unfall- und Gesundheitsschutzes regelt. Darüber hinaus gibt es noch spezielle Unfallverhütungsvorschriften, die für die Arbeit der Sicherheitsbeauftragten wichtig sind, beispielsweise die UVV „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49).

### **§ 2 Grundpflichten des Unternehmers**

(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.

(2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei vorrangig das staatliche Regelwerk sowie das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.

(3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

(4) Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.

(5) Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.

## **§ 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten**

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:

- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Anzahl der Beschäftigten.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.

(5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungs-

trägers teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

## Europäisches Arbeitsschutzrecht

Das europäische Arbeitsschutzrecht hat mit dafür gesorgt, dass in der Bundesrepublik Deutschland der Arbeits- und Gesundheitsschutz einen qualitativen Sprung nach vorn vollzogen hat. Heute kennzeichnet das bundesdeutsche Arbeitsschutzrecht eine einheitliche Grundstruktur mit dem Arbeitsschutzgesetz als Basis.

Das Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 01.01.2016, BGBl. I Nr. 63 S. 3836, dient der Umsetzung folgender EG-Richtlinien:

- Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 183 S. 1), zuletzt geändert am 11.12.2008 und
- Richtlinie 91/383/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis (ABl. EG Nr. L 206 S. 19), zuletzt geändert am 28.06.2007



Muster für die Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten

**Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten**  
(§ 22 SGB VII, § 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“  
[ DGUV Vorschrift 1])

Herrn/Frau: \_\_\_\_\_  
wurde für den Betrieb/ die Abteilung: \_\_\_\_\_  
des Unternehmens: \_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift des Unternehmens)  
zum Sicherheitsbeauftragten ernannt.

- Zu den Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten gehört es, insbesondere
- den Unternehmer oder dessen Vertreter bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen,
  - sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzrichtungen und persönlicher Schutzausrüstungen zu überzeugen,
  - auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Der Sicherheitsbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Weitere Hinweise und der Gesetzestext finden sich auf der Rückseite.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Unternehmers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Sicherheitsbeauftragten

Rückseite beachten!

## Rückseite für Muster

### **§ 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII):**

- „(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. ...
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.“

### **§ 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1):**

- „(1) ...Bestellpflicht des Unternehmers
- (2) ... (Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten nach § 22 SGB VII)
- (3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an Betriebsbesichtigungen sowie Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit dem Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.
- (5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.“

### **Weitere Hinweise:**

Der Sicherheitsbeauftragte hat die Aufgabe, in seinem Arbeitsbereich Unternehmer und Führungskräfte sowie seine Kollegen

- bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zu unterstützen,
- Anstöße für eine Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit zu geben,
- über Sicherheitsprobleme zu informieren.

### **Der Sicherheitsbeauftragte**

- besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber seinen Kollegen.
- soll beraten und helfen.
- begegnet den Mitarbeitern von Kollege zu Kollege.
- erkennt als Erster sicherheitstechnische Probleme und Mängel am Arbeitsplatz.
- kann als Erster auf deren Beseitigung hinwirken.
- ist vor Ort der Ansprechpartner der Kollegen in allen Fragen des Arbeitsschutzes.

### **Zu den besonderen Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten gehört es,**

- auf den Zustand der Schutzeinrichtungen und deren Benutzung zu achten.
- auf den Zustand der persönlichen Schutzausrüstungen und deren Benutzung zu achten.
- sicherheitstechnische Mängel dem Vorgesetzten zu melden.
- Mitarbeiter über den sicheren Umgang mit Maschinen und Arbeitsstoffen zu informieren.
- sich um neue Mitarbeiter zu kümmern.
- an Betriebsbegehungen und Untersuchungen von Unfall- und Berufskrankheiten teilzunehmen.

# Meldung des Sicherheitsbeauftragten



Gesetzliche  
Unfallversicherung

An:

---

---

**Betr.:** (Betriebsteil / Einrichtung / Gerät / Verfahren usw.)

---

---

**Mängelbeschreibung** (möglichst detaillierte Angaben):

---

---

---

---

---

---

---

---

Datum

Dienststelle und Unterschrift des Sicherheitsbeauftragten

Aufgabe der Sicherheitsbeauftragten ist es, Vorgesetzte auf sicherheitswidrige Zustände und Verhaltensweisen aufmerksam zu machen.  
Der unterzeichnende Vorgesetzte bestätigt durch seine Unterschrift den Empfang dieser Meldung und leitet evtl. erforderliche Maßnahmen, ggf. zusammen mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit ein.

Datum

Dienststelle und Unterschrift des Vorgesetzten

**Bemerkungen des Vorgesetzten:**

---

---

---

---

---

---

---

---

Datum

Unterschrift

1. Blatt (weiß)  
„An den Beauftragten  
des Unternehmers für  
die Arbeitssicherheit“

2. Blatt (blau)  
„An den Vorgesetzten /  
Amtsleiter / Betriebs-  
leiter“

3. Blatt (gelb)  
„An Fachkraft für  
Arbeitssicherheit“

4. Blatt (rosa)  
„An Betriebsrat /  
Personalrat“

5. Blatt (grün)  
„Verbleibt beim  
Sicherheitsbeauftragten“

– Erläuterungen siehe Rückseite –

Nach § 22 Abs. 2 SGB VII hat der Sicherheitsbeauftragte die Aufgabe, den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von den vorhandenen und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Stellt er Mängel fest, so meldet er diese seinem Vorgesetzten möglichst schriftlich mittels umseitigem Formular.

Das Meldeformular soll

- die umfassende **Information** aller Beteiligten sicherstellen,
- die **Beseitigung** festgestellter Mängel sicherstellen,
- die **Zusammenarbeit** zwischen dem Betriebsbereich, dem Sicherheitsbeauftragten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit\*) gewährleisten.

Hierzu ist erforderlich, dass

#### 1. der Sicherheitsbeauftragte

- a) seine Feststellungen auf dem Formblatt möglichst detailliert erläutert;
- b) Original und den 1. Durchschlag des von ihm ausgefüllten Formblatts dem zuständigen verantwortlichen Vorgesetzten übergibt und sich die Übergabe durch Unterschrift auf Original und Durchschlägen bestätigen lässt;
- c) den 2. Durchschlag an die Fachkraft für Arbeitssicherheit\*) weiterleitet;
- d) den 3. Durchschlag an den Betriebsrat/Personalrat weiterleitet;
- e) den 4. Durchschlag zu seinen Akten nimmt;

#### 2. der zuständige verantwortliche Vorgesetzte

den geschilderten Sachverhalt auf seine Richtigkeit hin überprüft und evtl. erforderliche Maßnahmen entweder eigenständig oder in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit\*) in die Wege leitet. Das Ergebnis der Überprüfung bzw. die veranlassten Maßnahmen sind auf dem bei ihm verbleibenden Original und dem 1. Durchschlag zu vermerken; Letzterer ist an die Fachkraft für Arbeitssicherheit weiterzuleiten.

---

\*) Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A 6/7, bisher GUV 0.5) sind in den Betrieben der öffentlichen Hand – abhängig von Betriebsart und Anzahl der beschäftigten Personen – „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ zu bestellen.







# FUK

Arbeitsgemeinschaft der  
Feuerwehr-Unfallkassen

**Überreicht durch die jeweils zuständige Feuerwehr-Unfallkasse**

**Feuerwehr-Unfallkasse  
Brandenburg**

Müllroser Chaussee 75  
15236 Frankfurt/Oder  
Telefon (03 35) 52 16 – 0  
Telefax (03 35) 52 16 – 222  
Internet [www.fukbb.de](http://www.fukbb.de)  
E-Mail [fuk@fukbb.de](mailto:fuk@fukbb.de)

**Hanseatische Feuerwehr-  
Unfallkasse Nord  
Landesgeschäftsstelle Hamburg**

Mönckebergstraße 5  
20095 Hamburg  
Telefon (040) 25 32 80 – 66  
Telefax (040) 25 32 80 – 73  
Internet [www.hfuk-nord.de](http://www.hfuk-nord.de)  
E-Mail [info@hfuk-nord.de](mailto:info@hfuk-nord.de)

**Feuerwehr-Unfallkasse Mitte  
Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt**

Carl-Miller-Straße 7  
39112 Magdeburg  
Telefon (03 91) 54 45 9 – 0  
Telefax (03 91) 54 45 9 – 22  
Internet [www.fuk-mitte.de](http://www.fuk-mitte.de)  
E-Mail [sachsen-anhalt@fuk-mitte.de](mailto:sachsen-anhalt@fuk-mitte.de)

**Feuerwehr-Unfallkasse  
Niedersachsen**

Bertastraße 5  
30159 Hannover  
Telefon (05 11) 98 95 – 556  
Telefax (05 11) 98 95 – 480  
Internet [www.fuk.de](http://www.fuk.de)  
E-Mail [info@fuk.de](mailto:info@fuk.de)

**Hanseatische Feuerwehr-  
Unfallkasse Nord  
Landesgeschäftsstelle  
Schleswig-Holstein**

Hopfenstraße 2 D  
24114 Kiel  
Telefon (04 31) 99 07 48 – 0  
Telefax (04 31) 99 07 48 – 50  
Internet [www.hfuk-nord.de](http://www.hfuk-nord.de)  
E-Mail [info@hfuk-nord.de](mailto:info@hfuk-nord.de)

**Hanseatische Feuerwehr-  
Unfallkasse Nord  
Landesgeschäftsstelle  
Mecklenburg-Vorpommern**

Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin  
Telefon (03 85) 30 31 – 700  
Telefax (03 85) 30 31 – 706  
Internet [www.hfuk-nord.de](http://www.hfuk-nord.de)  
E-Mail [info@hfuk-nord.de](mailto:info@hfuk-nord.de)

**Feuerwehr-Unfallkasse Mitte  
Geschäftsstelle Thüringen**

Magdeburger Allee 4  
99086 Erfurt  
Telefon (03 61) 60 15 44 – 0  
Telefax (03 61) 60 15 44 – 21  
Internet [www.fuk-mitte.de](http://www.fuk-mitte.de)  
E-Mail [thueringen@fuk-mitte.de](mailto:thueringen@fuk-mitte.de)